

Beschlussvorlage

Bereich | Amt
Stadtplanung & Klimaschutz
Verfasser/in
Freytag, Louisa

Vorlagen-Nr.
601/41/2026
Aktenzeichen

Anlagedatum
01.06.2026

Beratungsfolge

Gremium	Sitzungstermin	Öffentlichkeit	Zuständigkeit
Bau- und Umweltausschuss	11.06.2026	Ö	Vorberatung
Gemeinderat	25.06.2026	Ö	Beschlussfassung

N = nichtöffentliche Sitzung, Ö = öffentliche Sitzung

Verhandlungsgegenstand

Teilnahme am Förderprogramm KlimaRäume

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat beschließt die Teilnahme an dem Bundesprogramm „Anpassung urbaner und ländlicher Räume an den Klimawandel“ (KlimaRäume) zum Projekt „Klimaangepasste Umgestaltung des Friedrichplatzes“.

Die Gesamtausgaben des geförderten Projekts berufen sich auf schätzungsweise 900.000 €, der Eigenanteil der Kommune liegt bei 180.000 € (entspricht 20 % der Gesamtausgaben).

Bei Erhalt der Förderzusage wird die Stadt Rheinfelden (Baden) die finanziellen Mittel zur Durchführung des Projekts im Projektzeitraum (bis spätestens 2032) bereitstellen.

Anlagen

Interne Prüfung

1. Wirkungsbereich des Beschlusses

- ☒ Freiwillige Aufgabe
☐ Weisungsfreie Pflichtaufgabe
☐ Pflichtaufgabe nach Weisung (Weisungsaufgabe)

2. Finanzielle Auswirkungen

2.1 Der Beschlussvorschlag hat unmittelbar finanzielle Auswirkungen

- ☐ ja, in Höhe von _____ ☒ nein

2.2 Der Beschlussvorschlag erzeugt langfristige Folgekosten

- ☐ ja, in Höhe von jährlich _____ ☒ nein

Erläuterung: _____

2.3 Die benötigten Mittel stehen im Haushalts-/Wirtschaftsplan zur Verfügung im laufenden Haushaltsjahr

- ☐ ja ☒ nein

in der mittelfristigen Finanzplanung

- ☐ ja ☒ nein

_____ unter der Kostenstelle

2.4 Beteiligung der Stadtkämmerei

- ☒ ja ☐ nein

Erläuterung: _____

3. Personelle Auswirkungen

- ☐ ja ☒ nein

Erläuterung: _____

Das Hauptamt wurde bei der Erstellung des Beschlussvorschlags beteiligt:

- ☐ ja ☒ nein

4. Klimarelevanz/ Auswirkungen auf den Klimaschutz

☐ keine	☐ negativ	☒ positiv
Erläuterung	Die klimaangepasste Umgestaltung des Friedrichplatzes zielt nicht nur auf eine höhere Aufenthaltsqualität ab, die Pflanzung diverser Bäume hat auch einen positiven Beitrag zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung.	

Erläuterungen

Der Friedrichplatz als zentraler Platz in der Rheinfeldener Innenstadt leidet unter der starken Versiegelung, den immer extremen Hitzesommern und der geringen Aufenthaltsqualität. Wie bereits in der nicht-öffentlichen Sitzung des Bau- und Umweltausschusses im April 2026 besprochen, wird eine **Umgestaltung des Friedrichplatzes** unter Aspekten der Klimawandelfolgen, insbesondere unter dem Aspekt der zunehmenden **Hitzebelastung** als höchst-relevant eingestuft. Sowohl die Stadtklimaanalyse der Stadt Rheinfelden (2020) als auch die Planungshinweiskarten vom Land Baden-Württemberg weisen den Friedrichplatz in Rheinfelden (Baden) als besonders stark von Hitze betroffenen Platz aus.

Die Notwendigkeit und der Wunsch zur Umgestaltung des Friedrichplatzes geht aus dem Arbeitsbericht des Klimabeirats (2023) hervor. Auch bei den im März 2026 beschlossenen Maßnahmensteckbriefen Klimaanpassung (Ergebnissen der Vertiefungsberatung mit dem Büro Klima.Plus) war die Begrünung der Innenstadt, insbesondere des Friedrichplatzes, ein relevantes Thema.

Im Herbst 2025 beauftragte die Stadt Rheinfelden (Baden) eine **Machbarkeitsstudie** zur klimaangepassten Umgestaltung des Friedrichplatzes. Die Ergebnisse dieser Machbarkeitsstudie (Vorentwurf und Kostenschätzung) wurde im April in der nichtöffentlichen Sitzung des Bau- und Umweltausschusses vorgestellt. Das Feedback des Bau- und Umweltausschusses zu den vorgestellten Plänen wurde aufgenommen. Die Verwaltung ist derzeit dabei, einen neuen Auftrag zur Erstellung eines verbesserten Vorentwurfs zu vergeben. Bisher konnte die Einarbeitung der Änderungswünsche aus zeitlichen Gründen noch nicht erfolgen.

Der **Förderaufruf** „Anpassung urbaner und ländlicher Räume an den Klimawandel“ (Klima-Räume) ist ein Bundesförderprogramm, welches sich auf die klimaangepasste Umgestaltung von Räumen bezieht. Das Förderprogramm ist auf min. 500.000 € Fördervolumen angelegt und beinhaltet eine Förderquote von 80 %. Die Einreichung eines Förderantrags ist noch bis zum 30.06.2026 möglich.

Die Stadtverwaltung würde bei Zustimmung des Gemeinderats einen Antrag auf Förderung für das Projekt „Klimaangepasste Umgestaltung des Friedrichplatzes“ mit dem bisherigen Vorentwurf und der dazugehörigen Kostenschätzung sowie dem Hinweis, dass noch Änderungen in der Entwurfsplanung anstehen, einreichen.

Die bisherige **Kostenschätzung** beläuft sich auf ca. 730.000 €, allerdings kann es aufgrund von Bodenaustausch und Bodenverbesserungsmaßnahmen zu erheblichen Mehrkosten kommen. Die genauen Schätzungen sind abzuwarten, bis eine Bodenanalyse bzw. -probe vorliegt. Von daher wurden die Gesamtkosten jetzt auf 900.000 € geschätzt, eine geringere Kostensumme wird aber angestrebt.

Bei der **Ausarbeitung eines verbesserten Entwurfs** wird der Gemeinderat sowie andere relevante Akteure mit einbezogen. Zunächst soll aufgrund der zeitlich sehr knappen Frist, der Förderantrag gestellt werden. Die Details zur Umgestaltung des Platzes werden dann im Laufe des Jahres gemeinsam ausgearbeitet. Der Fördergeber sagt hierzu ausdrücklich, dass eine Veränderung bzw. Weiterentwicklung der eingereichten Unterlagen zum Projekt möglich und teilweise auch gewünscht sind. Somit bezieht sich auch der Förderantrag für den Friedrichplatz nicht auf diesen konkreten Vorentwurf, sondern auf die allgemeine, klimaangepasste Umgestaltung des Friedrichplatzes.

Die klimaangepasste Umgestaltung soll die Neupflanzung von Bäumen, die Verbesserung von Bestandsbäumen, die Teil-Entsiegelung des Platzes und die Schaffung einer Wasserfontäne beinhalten. Diese und weitere Aspekte tragen zur Kühlung des Platzes und zur Steigerung von dessen Aufenthaltsqualität bei und sind somit ein wichtiger Bestandteil der klimaangepassten Umgestaltung.

Im Weiteren finden Sie relevante Informationen des Förderprogramms zum Nachlesen; die wichtigsten Abschnitte aus dem Förderaufruf und die wichtigsten Abschnitte aus dem FAQ.

Auszug aus dem **Projektaufruf 2026: [Projektaufruf 2026: Bundesprogramm „Anpassung urbaner und ländlicher Räume an den Klimawandel“](#)**

Bundesprogramm „Anpassung urbaner und ländlicher Räume an den Klimawandel“
(KlimaRäume)

1. Förderziele, Zweckungszweck

Der Deutsche Bundestag hat mit Beschluss des Bundeshaushalts 2025 weitere Programmmittel in Höhe von 80 Mio. Euro für das Bundesprogramm „Anpassung urbaner und ländlicher Räume an den Klimawandel“ bereitgestellt. Die Mittel sind im „Klima- und Transformationsfonds“ (KTF) veranschlagt. Mit den Mitteln sollen Kommunen bei der klimaresilienten Stadt- und Siedlungsentwicklung und der Bewältigung der durch die klimatischen Veränderungen bedingten Herausforderungen auch vor dem Hintergrund der Zielsetzungen der „Deutschen Anpassungsstrategie an den Klimawandel“ (DAS) unterstützt werden. Im Handlungsfeld „Stadt- und Siedlungsentwicklung“ verfolgt die DAS das Ziel, das Grün in seinen vielfältigen Formen (bspw. innerstädtischen Frischluftschneisen, Parks und schattenspendenden Bäumen) zu aktivieren und einen neuen Umgang mit Wasser zu erreichen, um die aufgrund des Klimawandels auftretenden Risiken wie Hitze, Starkregen und Trockenheit zu minimieren. Durch die zunehmenden klimatischen Veränderungen treffen gesellschaftliche und ökologische Herausforderungen aufeinander, die einer innovativen, integrierten Herangehensweise und Erprobung bedürfen. Die im Rahmen des Bundesprogramms geförderten Vorhaben sollen maßgeblich zur Bewältigung von Klimawandelfolgen, wie Trockenheit, Hitze und/ oder Überflutungen, beitragen und dabei eine räumliche Wirkung entfalten. Im Fokus stehen naturbasierte Lösungen der blau-grünen Infrastruktur zur Temperatur- oder Wasser-regulierung, die gleichzeitig einen Beitrag zum natürlichen Klimaschutz leisten (CO₂-Auf-nahme aus der Atmosphäre).

3. Gegenstand der Förderung

Förderfähig sind vegetabile und bauliche Investitionen sowie investitionsvorbereitende und projektbegleitende Maßnahmen, insbesondere:

- die **Etablierung neuer sowie die Aufwertung und Vernetzung bestehender Grün- und Freiräume**, einschließlich kulturhistorischer Parkanlagen im Eigentum Dritter, zur Erhöhung des Regenwasserrückhalts, der Kalt- und Frischluftversorgung, der Biodiversität sowie der Aufenthaltsqualität,
- die **gezielte Schaffung und Aufwertung wohnortnaher Freiräume und die Erhöhung des Grünanteils**, u. a. durch Erhalt und Erneuerung des Baumbestands sowie die Pflanzung klimaresilienter Gehölze zur Verbesserung der Kühlungs- und der Erholungsfunktion und der Gesundheitsvorsorge in klimatisch defizitären Siedlungsgebieten (Klimaoasen),
- **großräumige Maßnahmen zur klimaresilienten (Um)Gestaltung von Verkehrsräumen, Stadtplätzen**, Brachflächen sowie der integrierten Ausweitung und Neuanlage von blau-grüner Infrastruktur auf Quartiersebene,
- **Maßnahmen zur Stärkung eines naturnahen Wasserhaushaltes** in Siedlungsgebieten zur Erhöhung des Regenwasserrückhalts, der Versickerungs- und Verdunstungsleistung, der Grundwasserneubildung und der Wasserverfügbarkeit, u. a. durch Entsiegelung von Flächen, Optimierung des Wasserverbrauchs sowie durch innovative Bewässerungssysteme zum Erhalt der Vegetation in Siedlungsgebieten und Grünanlagen, einschließlich der Nutzung von Grauwasser.
- Aufwertung von Gewässern in Siedlungsgebieten (wie Bachläufe, Teiche, Uferbereiche) zum Schutz vor Überflutungen, Hitzestress, Eutrophierung sowie zur Förderung der Gesundheitsvorsorge der Anwohnenden.

Es sollte dargestellt werden, wie sich die Vorhaben in eine **kommunale Klimaanpassungs-/ Klimaschutzstrategie** (oder Hitzeaktionspläne) einbetten und welche **klimatischen Defizite**

gemindert werden sollen. Sofern Städte und Gemeinden über keine vergleichbare Strategie verfügen, sollten die Vorhaben über die Auswertung von Klimadaten (oder auch Hitze-/ Starkregenkarten) fachlich begründet werden.

Die **öffentliche, möglichst barrierefreie Zugänglichkeit** der Projektgebiete ist eine wesentliche Voraussetzung für die Förderung. Einzelne Fördermaßnahmen müssen klar definiert sein, d. h. sie müssen in Abgrenzung zu anderen Maßnahmen im Umfeld einzeln betrachtet werden können. Die Förderung entsprechender Bauabschnitte ist zulässig

6. Finanzierung

6.1 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung, förderfähige Ausgaben

Die Zuwendung erfolgt durch einen nicht rückzahlbaren Zuschuss als Projektförderung. Die Zuwendungen werden bei der Bewilligung im Rahmen einer Teilfinanzierung auf einen Höchstbetrag begrenzt.

Der Bundesanteil der Förderung beträgt **mindestens 500.000 Euro**.

Der Bundesanteil der Förderung beträgt maximal 8 Millionen Euro.

Ist die baufachliche Prüfung erfolgt bzw. liegt die baufachliche Stellungnahme oder Eigenerklärung der bautechnischen Dienststelle vor, wird die Finanzierung im Regelfall als Festbetragsfinanzierung gewährt.

6.2. Komplementärfinanzierung

Die Projekte müssen von den betreffenden Kommunen, bzw. Landkreisen (bei Eigentum des Landkreises) mitfinanziert werden.

Der Bund beteiligt sich mit bis zu 80 Prozent an den in der Projektskizze angegebenen zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

Der Eigenanteil der Kommunen beträgt mindestens 20 Prozent der in der Projektskizze angegebenen zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Bei Vorliegen einer Haushaltsnotlage kann sich der kommunale Eigenanteil auf 10 Prozent reduzieren. In diesem Fall beteiligt sich der Bund mit bis zu 90 Prozent an den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Die Haushaltsnotlage ist durch die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde zu bestätigen. Maßgeblicher Zeitpunkt ist hierfür die Bescheiderteilung.

Kommunen und Landkreise müssen ihre Eigenanteile und eventuelle Drittmittelanteile anteilig zu den zur Verfügung gestellten Haushaltsmitteln des Bundes erbringen. Eine Vorleistung mit Bundesmitteln und der spätere Ausgleich mit kommunalen Mitteln sind nicht möglich. Die finanziellen Eigenanteile der Kommune bzw. des Landkreises sind für die Laufzeit der Maßnahme zu erbringen und durch Rats- /Kreistagsbeschluss bzw. Beschluss des entsprechenden Gremiums mit dem Zuwendungsantrag zu bestätigen.

Die Finanzierung der Folgekosten (Unterhalt und Pflege, Betriebskosten etc.) ist durch den Zuwendungsempfänger sicherzustellen

6.5. Bewilligungszeitraum

Innerhalb des haushaltsrechtlichen Verpflichtungsrahmens sind mehrjährige Maßnahmen förderfähig.

- Für Vorhaben mit einer begonnenen Entwurfsplanung (Leistungsphase 3 der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI)) zum Zeitpunkt der Skizzeneinreichung ist grundsätzlich ein Bewilligungszeitraum von vier Jahren vorgesehen.
- Für Vorhaben, bei denen Planungsleistungen bis **maximal zur Vorplanung (Leistungsphase 2 HOAI)** vorliegen, beträgt der **Bewilligungszeitraum grundsätzlich bis zu sechs Jahre**. Gleichzeitig ist damit die Auflage verbunden, innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung des Zuwendungsbescheids prüfbare Bauunterlagen bzw. die Eigenerklärung der bautechnischen Dienststelle des Zuwendungsempfängers vorzulegen. Werden diese nicht fristgemäß vorgelegt, kann das BBSR die Zuwendung widerrufen.

7.3. Bewertungskriterien

Für die Bewertung der Förderprojekte (1. Phase) steht die Bewertung der Wirksamkeit zur Klimaanpassung im Fokus. Hierfür werden folgende Kriterien herangezogen (nicht kumulativ, keine Rangfolge)

- Darstellung des **Mehrwerts gegenüber der Ist-Situation** bezogen auf die Zuwendungsziele
- Darstellung des **Innovationsgehalts** (bspw. Anwendung neuer naturbasierter Lösungen, einschließlich der intelligenten Einbettung von technologischen Neuerungen im Bereich der blau-grünen Infrastruktur sowie Verwendung von nachhaltigen Baumaterialien)
- **Aktivierung/ Erhöhung/ Sicherung des Grünanteils** und der Grünversorgung in Siedlungsgebieten (angestrebte Anzahl und Zustand der aufgewerteten und neu gepflanzten Gehölze sowie der neu geschaffenen und aufgewerteten Grünflächen in m²; zudem soweit möglich quantitative Angabe zur Erhöhung des öffentlichen Grüns in m² je Einwohner)
- **Verbesserung der Grünerreichbarkeit und Erholungsfunktion** (soweit möglich quantitative Angabe zur Erhöhung des Anteils von Wohn- oder Arbeitsquartieren, welche sich in einer Entfernung von 300 m Luftlinie oder alternativ 500 m Laufdistanz von klimarelevanten öffentlichen Grünflächen befinden)
- Beitrag zu einer **klimagerechten Siedlungsentwicklung** im Sinne einer verbesserten Klimaanpassung in besonders sozial benachteiligten Quartieren sowie die Schaffung **klimaresilienter Begegnungsorte im öffentlichen Raum**, die einen Beitrag zum **gesellschaftlichen Zusammenhalt** leisten.
- Stärkere Annäherung an einen **naturnahen Wasserhaushalt** für eine wassersensible Stadtentwicklung sowie **Minimierung der Risiken durch Starkregen und Trockenheit** (Darstellung inwiefern Maßnahmen besonders gefährdete Siedlungsgebiete adressieren; soweit möglich quantitative Angabe zur Erhöhung des Anteils versickerungsfähiger Oberflächen mit einem Versiegelungsgrad von max. 30% sowie der Volumina von geplanten Regenwasserspeichern zur Bewässerung und Rückhalteräumen zur Überflutungsvorsorge in m³)
- Neugeschaffene und aufgewertete Gewässerflächen (soweit möglich quantitative Angabe zur qualifizierten Fläche in m²)
- **zügige Umsetzbarkeit**, schlüssige Projektstruktur, langfristige Nutzbarkeit.

Zusätzlich werden der Beitrag zum **natürlichen Klimaschutz** (soweit möglich ausgedrückt in gebundenen kg CO₂ berechnet über die Lebenszeit der Stadtbäume/ Parkbäume), die gestalterische Qualität und Nachhaltigkeit sowie die geplante **Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger** bewertet. Eine fortgeschrittene Projektreife (Leistungsphase 3 HOAI), die eine zügige Realisierung erwarten lässt, wirkt sich ebenfalls positiv auf die Bewertung der Projektskizze aus.

8. Weiteres Verfahren

01.04.2026	Veröffentlichung des Projektaufrufs 2026
Zeitnah	Freischaltung des Projektskizzenformulars in easy-Online
30.Juni	Fristende zur Einreichung der Projektskizzen über easy-Online
Jul.- Aug.	Sichtung und Vorprüfung der Projektskizzen durch den Zuwendungsgeber
Sept. - Okt.	Beschluss der zur Antragstellung vorzusehenden Projekte durch den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestags und Pressemitteilung des BMWSB zum Beschluss
Danach:	Durchführung der Antrags- bzw. Koordinierungsgespräche Erstellung der Zuwendungsanträge durch die Kommunen in Abstimmung mit dem Zuwendungsgeber Erteilung Zuwendungsbescheide durch das BBSR

Auszug aus dem **FAQ** der Förderung: [projektaufruf-klimaraeume-2026-faq.pdf](#)

(1) Welches Ziel verfolgt die Förderung?

Die im Rahmen des Bundesprogramms geförderten Vorhaben sollen maßgeblich zur **Bewältigung von Klimawandelfolgen**, wie Trockenheit, Hitze und/ oder Überflutungen, beitragen und dabei eine räumliche Wirkung entfalten. Im Fokus stehen naturbasierte Lösungen der blau-grünen Infrastruktur zur Temperatur- oder Wasserregulierung, die gleichzeitig einen Beitrag zum natürlichen Klimaschutz leisten (CO₂-Aufnahme aus der Atmosphäre).

(9) Wird ein Rats- bzw. Kreistagsbeschluss benötigt und welche Informationen muss er enthalten?

Für die Teilnahme am Interessenbekundungsverfahren des Bundesprogramms wird ein Ratsbeschluss oder Beschluss des Kreistages benötigt, mit dem die Teilnahme am Projektaufruf 2026 unterstützt wird. Dieser kann über EasyOnline vorgelegt werden.

Bei Auswahl des Projekts ist spätestens zur Antragstellung ein Ratsbeschluss beizufügen, mit dem die Bereitstellung des kommunalen Finanzierungsanteils nachgewiesen wird. Der Ratsbeschluss muss folgende Daten beinhalten:

- Programm- und Projekttitel: *Klimaangepasste Umgestaltung des Friedrichplatzes*
- Gesamtausgaben des geförderten Projektes: 900.000 €
- Genaue Höhe des Eigenanteils zum geförderten Projekt und Bereitstellung der Mittel über den gesamten Förderzeitraum: *Eigenanteil von 20 % der Kosten; 180.000 €*

(10) Sind die eingereichten Unterlagen **verbindlich** und ohne weiteren **gestalterischen Spielraum**?

Die im Interessenbekundungsverfahren einzureichenden Unterlagen sind Grundlage für den Bewertungsprozess. Bei einer Auswahl des Projekts durch den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages ist eine **Weiterentwicklung nicht nur möglich, sondern häufig auch im Ergebnis des Antrags- bzw. Koordinierungsgesprächs erforderlich.**

Grundlegende Entscheidungen, wie z.B. zur Frage der Zielsetzung, der Konzeption bzw. des Projektgebietes, sollten zum Zeitpunkt der Skizzeneinreichung getroffen sein. Eine weitere Ausdifferenzierung und Qualifizierung erfolgt im Zuge der Antragsstellung.

(32) Welche übergreifenden Anforderungen gelten für alle Projekte?

Inhaltliche Anforderungen Die Mittel des Bundesprogramms können ausschließlich für **überjährige investive Projekte zur Förderung einer klimaresilienten Stadtentwicklung** eingesetzt werden. Dies umfasst **blau-grüne Infrastrukturmaßnahmen**, die Synergien zwischen Klimafolgenanpassung und Klimaschutz ermöglichen. Bauliche Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz oder zur erneuerbaren Energieerzeugung stehen nicht im Fokus dieses Förderprogramms. Die ausgewählten Projekte sollen Maßnahmen umsetzen, die beispielhaft sind. Erkenntnisse aus dem Umsetzungsprozess werden im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit, Vernetzungstreffen und Programmevaluation weiteren Kommunen zur Verfügung gestellt. Es wird erwartet, dass Zuwendungsempfänger sich mit den Anforderungen des Leitfadens Nachhaltiges Bauen für Außenanlagen (Link BNB_AA) vertraut machen und eine Orientierung hieran wird empfohlen. Die öffentliche, möglichst barrierefreie Zugänglichkeit der Projektgebiete ist eine wesentliche Voraussetzung für die Förderung.

Organisatorische und formale Anforderungen Die **Fördermaßnahmen müssen klar definiert** sein, d. h. sie müssen in Abgrenzung zu anderen Maßnahmen im Umfeld einzeln betrachtet werden können. Die Förderung entsprechender Bauabschnitte ist zulässig. Die Projekte müssen über eine schlüssige Projektstruktur verfügen. Sie müssen zügig umsetzbar und auf einen langfristigen Nutzen hin angelegt sein. Mit der baulichen Umsetzung des Projekts darf noch nicht begonnen worden sein.

(33) Welche Projekte können gefördert werden?

Die im Rahmen des Bundesprogramms geförderten Vorhaben sollen maßgeblich zur **Bewältigung von Klimawandelfolgen, wie Trockenheit, Hitze und/ oder Überflutungen, beitragen und dabei eine räumliche Wirkung entfalten**. Die Förderung von planerisch nicht zusammenhängenden Einzelmaßnahmen entspricht im Regelfall nicht den Zielen des Programms. Gegenstand der Förderung sind als Gesamtkonzept konzipierte Vorhaben zum **klimagerechten Ausbau und zur Stärkung der blau-grünen Infrastruktur**. Im Rahmen der Projekte können **wohnnah Freiflächen, Verkehrsräume, Stadtplätze und Brachflächen großräumig klimaangepasst umgestaltet und erweitert werden**. Dazu gehört die Aufwertung und Vernetzung von Grün- und Freiräumen zur Verbesserung ihrer Klimaresilienz. Durch Erhalt sowie Neupflanzung klimaresilienter Gehölze soll der Grünanteil in den Kommunen erhöht werden, um die Luftqualität, die Verdunstungskühlung und weitere Ökosystemleistungen zu fördern. Im Bundesprogramm geförderte Projekte zielen auf die Stärkung eines naturnahen Wasserhaushalts durch Maßnahmen wie Entsiegelung, optimierte Wasserverwendung und innovative Bewässerungssysteme – auch mit Grauwasser ab. Die Maßnahmen fördern den Regenwasserrückhalt, die Versickerung von Regenwasser und Grundwasserneubildung wie auch die Kühlung der Umgebung durch Verdunstung. Zudem können im Rahmen der Zuwendung Gewässer in Siedlungsgebieten ökologisch aufgewertet werden.

(34) Welche **Maßnahmen** sind förderfähig?

Im Fokus des Bundesprogramms stehen die im Projektauftrag unter „3. Gegenstand der Förderung“ dargestellten Maßnahmen. Um Innovationen auf kommunaler Ebene zu fördern, handelt es sich nicht um einen abschließenden Maßnahmenkatalog. **Die Förderfähigkeit einzelner Maßnahmen wird im Koordinierungs-, bzw. Antragsgespräch erörtert**. Die Projektförderung kann neben baulichen auch nicht-bauliche Maßnahmen umfassen. Die Einordnung der baulichen Maßnahmen erfolgt gemäß DIN 276. Nicht-bauliche Maßnahmen können im Zusammenhang von rein konzeptionellen Ansätzen von Relevanz sein oder Maßnahmen wie die obligatorische Fotodokumentation, Aufwendungen für die Teilnahme an Netzwerktreffen u.a. umfassen.

Ab Projektauftrag sind **Planungsleistungen einschl. Gutachten förderfähig**. Weiterhin können Planungsleistungen wie eine externe Unterstützung bei VgV-Verfahren und die Durchführung von Planungswettbewerben (Link RPW) gefördert werden. Bewegliche Gegenstände sind grundsätzlich nicht förderfähig, hochbauliche und verkehrliche Maßnahmen sind nicht Fokus des Programms und somit i. d. R. nicht förderfähig. Die Bundesmittel können nicht für den Erwerb von bundeseigenen Liegenschaften oder Maßnahmen an Bundeseigentum eingesetzt werden. Im Zuge der Pflanzung wird die **Fertigstellungspflege** gefördert, während die antragstellende Kommune Unterhaltungspflicht zu gewährleisten hat - hierzu zählt auch eine etwaige Entwicklungspflege. Die Leistungsphase 9, die Objektbetreuung, kann nicht durch das Bundesprogramm gefördert werden. Weiterhin können Bundesmittel nicht für Maßnahmen an Bundeseigentum eingesetzt werden.

(38) Nach welchen Kriterien werden die Projekte **bewertet**?

Die Einhaltung der formalen Kriterien, wie u. a. die Vollständigkeit der Unterlagen, der fristgerechte Eingang, die Einhaltung der Mindest- und Höchstfördersumme, der Nachweis der Finanzierbarkeit des Projekts ist Voraussetzung für die Auswahl der Projekte. Inhaltliche Kriterien sind dem Projektauftrag unter Punkt 7.3 "Bewertungskriterien" zu entnehmen. Weiterhin wirken sich eine fortgeschrittene Projektreife (idealerweise Leistungsphase 3 nach HOAI), die eine zügige Realisierung erwarten lässt, sowie die Darstellung zur Einbettung des Vorhabens in die kommunale Klimaanpassungs- / Klimaschutzstrategie positiv auf die Bewertung der Projektskizze aus.